

Hausordnung

für das Veranstaltungszentrum Wartberg ob der Aist

gültig ab 01.01.2023

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist und ihren Vertragspartnern (Veranstalter) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen und Besuchern der Veranstaltungsstätte und des Kommunikationsplatzes sowie den Parkplatz Anwendung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses und des Kommunikationsplatzes zu gewährleisten.

VERANSTALTUNGSZWECK

Im Veranstaltungszentrum und auf dem Kommunikationsplatz dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

Im Zweifelsfall, ob eine Veranstaltung der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der Mietvereinbarung entspricht, ist vor Abhaltung der Veranstaltung das Einvernehmen mit dem Marktgemeindeamt herzustellen.

VERANSTALTUNGSZEITEN

Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Veranstaltungssaales oder des Kommunikationsplatzes, maximal jedoch in der festgelegten Betriebszeit von 07.00 Uhr bis 02.00 Uhr. (Bei der Marktgemeinde kann um Ausnahmeregelungen angesucht werden.)

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung zur Einhaltung der vereinbarten Veranstaltungszeit und sichert gleichzeitig die Kenntnisnahme dieser Hausordnung und der Veranstaltungsstättenbewilligung zu. Der Veranstalter hat die Gäste und Besucher verbindlich anzuhalten, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Kommunikationsplatzes binnen einer Stunde zu verlassen. Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

ZUTRITTSRECHT

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ist im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen oder dem Kommunikationsplatz jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

VERHALTEN DER BESUCHER

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten des Veranstaltungszentrums sowie des Kommunikationsplatzes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierter oder unter Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zum Veranstaltungssaal /Kommunikationsplatz bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder auf dem Kommunikationsplatz aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte Mitarbeiter der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Fahrräder und Inlineskates dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude mitgenommen werden.

Sperrige (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper sind im Gebäude und am Kommunikationsplatz verboten. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen werden, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude oder dem Kommunikationsplatz zur Folge.

SICHERHEIT UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES BRANDSCHUTZES

Das **Abstellen von Fahrzeugen** ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. (Achtung: Parkverbot direkt vor dem Veranstaltungszentrumseingang.) Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. müssen die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten des Veranstaltungszentrums sichergestellt sein. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben; die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung, der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung können die befugten Mitarbeiter der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckmäßig verwendet werden.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im ÖÖ. Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude oder auf dem Kommunikationsplatz aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten. Im gesamten Bereich des Veranstaltungszentrums sowie auf dem Kommunikationsplatz ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt verboten. Kunststoff wie zB Styropor

und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungssaal nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache an entsprechenden Orten zu lagern.

Eine beabsichtige Dekoration der Veranstaltungsräumlichkeiten mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit dem Marktgemeindeamt Wartberg erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Veranstalter. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Räumlichkeiten sind **besenrein** zu hinterlassen. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

HAFTUNG UND SANKTIONEN

Die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer, Besucher oder Gäste des Veranstaltungszentrums oder des Kommunikationsplatzes betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Veranstaltungssaales gehören.

Die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Veranstaltung Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Besucher, Gäste und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches im Veranstaltungszentrum oder auf dem Kommunikationsplatz aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

SPEISEN UND GETRÄNKE

Die Art der Ausschank bzw. der Speisenversorgung muss im Gemeindeamt vorher bekannt gegeben werden.

BEDIENUNG DER TRENNWAND (FALTWAND)

Es ist grundsätzlich für jeden Veranstalter verboten die Faltwand selbstständig zu betätigen. Bei Beschädigung durch Hantieren an der Faltwand haftet der Nutzer. Es ist deshalb im Vorfeld dem Gemeindeamt bekannt zu geben, ob die Faltwand geschlossen, offen oder halboffen sein soll.

MÜLLENTSORGUNG

Jeder Veranstalter hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass der durch die Veranstaltung entstehende Müll auch ordnungsgemäß entsorgt wird. Es wird daher empfohlen im Vorfeld beim Marktgemeindeamt Müllsäcke anzufordern.

MUSIKANLAGE

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte in einer Höhe von 2 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird.

WERBEVERANSTALTUNGEN

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Veranstaltungszentrum sowie auf dem Kommunikationsplatz ist an die vorige Zustimmung der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist gebunden.

FILMVORFÜHRUNGEN, VIDEO- UND TONAUFZEICHNUNGEN

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträgern-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist einzuholen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungssicherheitsgesetzes sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung zum sofortigen Vertragsrücktritt und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten Mitarbeiter zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern. Weiters behält sich die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Haus- bzw. Parkplatzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde oder den Veranstalter findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den gemieteten Räumlichkeiten und Inventar, etc. angerichtet werden, haftet der Saalmieter verschuldungsunabhängig gegenüber der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist.

REINIGUNGSKOSTEN

Die Reinigungskosten der gemieteten Räumlichkeiten sind im Tarif enthalten, sofern die Räumlichkeiten besenrein übergeben werden. Sollten Räumlichkeiten verunreinigt sein, die nicht reserviert wurden, so sind vom Veranstalter die Kosten für die Reinigung sowie das zusätzliche Mietentgelt zu tragen.

Hausordnung für die Benützung des Turnsaales

BETRIEBSZEITEN

Der Turnsaal und die dazugehörigen Nebenräume (zB Garderoben) dürfen von außerschulischen Benützern von Montag bis Freitag jeweils nur außerhalb der Unterrichtszeiten (jedoch max. bis 24.00 Uhr) und an Samstagen nach Vereinbarung benützt werden. An Sonntagen und Feiertagen kann der Turnsaal in der Regel nicht benützt werden, da eine Reinigung für den Schulbetrieb am nächstfolgenden Schultag nicht gewährleistet ist. Während der Sommer-, Weihnachts-, Energie- und Semesterferien ist die Benützung des Turnsaales nicht möglich.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Betreten des Turnsaales ist nur mit Hallenturnschuhen (helle Sohle) gestattet. Tennis-, Lauf- und Straßenschuhe sind nicht erlaubt.

Im gesamten Turnsaal sowie im Veranstaltungszentrum herrscht ein striktes Rauchverbot.

Nach Gebrauch der Turngeräte sind diese wieder auf ihren ursprünglichen Platz zurück zu bringen.

Auf die größtmögliche Schonung der Geräte und Anlagen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Beschädigungen von Geräten und Anlagen sind umgehend dem Marktgemeindevorstand zu melden. Für

Beschädigungen an Geräten und Anlagen ist jene Person verantwortlich, die die Mietvereinbarung

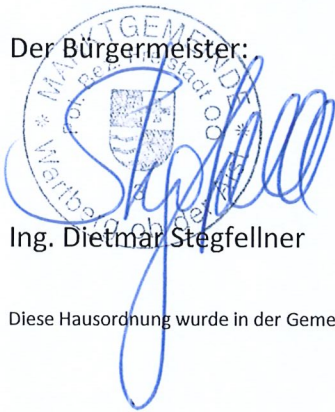
unterzeichnet hat. Vom Mitarbeiter der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist werden Kontrollen hinsichtlich der Beschädigung der Geräte und Anlagen durchgeführt.

Für das Öffnen und Schließen des Turnsaales sowie die Kontrolle, dass sämtliche Beleuchtungskörper abgeschaltet, Fenster geschlossen und Jalousien hinaufgelassen bzw. sämtliche Wasserleitungshähne in der Brause- und Toilettenanlage zuge dreht sind, ist wiederum jene Person verantwortlich, die die Mietvereinbarung unterzeichnet hat. (Hinweis: Schlüssel dürfen keinesfalls weitergegeben werden) Jede Nutzung erfordert die vorherige Absprache mit dem Gemeindeamt.

Den Anweisungen des Mitarbeiters der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gelten die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen und Hinweise sowie die Hausordnung des Veranstaltungszentrums bzw. des Turnsaales und die Veranstaltungsstättenbewilligung.

Der Bürgermeister:



Ing. Dietmar Stegellner

Diese Hausordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 beschlossen.